



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS KITZINGEN

herausgegeben vom Landkreis Kitzingen

Kitzingen, 04.05.2021

Jahrgang/Nummer L/33

Teil I

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Sonderamtsblatt

31-5300.2

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) Allgemeinverfügung zur Änderung der
Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kitzingen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS- CoV-2
im Landkreis Kitzingen aufgrund steigender Fallzahlen vom 04.05.2021**

**Anordnung einer Testpflicht für Beschäftigte in vollstationären Pflegeeinrichtungen,
Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, Altenheimen und Seniorenresidenzen vom
03.04.2021**

Das Landratsamt Kitzingen erlässt auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 28a Abs. 1 Nr. 15 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 5 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021 (BayMBl. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 27. April 2021 (BayMBl. Nr. 290) geändert worden ist und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kitzingen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS- CoV-2 im Landkreis Kitzingen aufgrund steigender Fallzahlen; Anordnung einer Testpflicht für Beschäftigte in vollstationären Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, Altenheimen und Seniorenresidenzen vom 03.04.2021 wird insoweit geändert, dass die Angabe „Inzidenzwert von 100 an mindestens drei Tagen in Folge“ in Nummer 4 durch die Angabe „Inzidenzwert von 100 an mindestens fünf Tagen in Folge“ ersetzt wird.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 04.05.2021 in Kraft.

Begründung:

Die Bundesnotbremse machte eine Änderung des Inzidenzschalters in § 3 der 12. BayIfSMV erforderlich.

§ 3 der 12. BayIfSMV sieht nunmehr Folgendes vor:

Unterschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt **an fünf aufeinanderfolgenden** Tagen die vom RKI im Internet veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz den für die Regelung maßgeblichen Schwellenwert, so treten dort die von der Regelung verfügbten Maßnahmen ab dem übernächsten darauf folgenden Tag außer Kraft.

Das vom Coronavirus ausgehende Infektionsgeschehen ist in Bayern und deutschlandweit und insbesondere auch im Landkreis Kitzingen weiter auf hohem Niveau und sehr dynamisch. Zudem gibt auch die Verbreitung der zum Teil um ein vielfaches ansteckenderen Virusvarianten zunehmend Anlass zur Sorge. Die pandemische Lage, die das Virus SARS-CoV-2 ausgelöst hat, besteht weltweit und auch in Bayern, sowie im Landkreis Kitzingen fort. Angesichts der aktuellen Infektionslage im Landkreis Kitzingen sind nach wie vor Maßnahmen geboten, um das weiterhin stattfindende Infektionsgeschehen einzudämmen.

Insofern bleibt die Allgemeinverfügung vom 03.04.2021 unverändert bis zum 09.05.2021, dem Außerkrafttreten der 12. BayIfSMV, bestehen.

Die Regelungen gelten mindestens so lange, bis der Inzidenzwert von 100 an mindestens fünf Tagen in Folge unterschritten worden ist. Das Landratsamt Kitzingen ordnet das Außerkrafttreten der Regelungen in diesem Fall in einer separaten Bekanntmachung an.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Würzburg, Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg

Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg

b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zu Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung grundsätzlich eine Verfahrensgebühr fällig.

Kitzingen, den 04.05.2021